



BÜNDNIS DER BÜRGERINITIATIVEN

KEIN FLUGHAFENAUSBAU - FÜR EIN NACHTFLUGVERBOT



Über 80 Initiativen im Rhein-Main-Gebiet

14. Mai 2013

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten COM(2012) 628 final

Die AG Europa des „Bündnis der Bürgerinitiativen“ www.flughafen-bi.de begrüßt die Novellierung der Umweltverträglichkeitsrichtlinie -UVP-Richtlinie- aus dem Jahr 1992. Die AG Europa sieht in der vorliegenden Novelle einen ersten Schritt zur Verbesserung der Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Die AG Europa ist jedoch der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag nachfolgende Schwächen der geltenden Richtlinie nicht behoben werden:

- Die Bindung der UVP-Verfahren an die spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren (sektorale Regelungen) verhindert eine ganzheitliche Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.
- Für die bauliche und die betriebliche Erweiterung (z.B. Kapazitätserhöhung) von Anlagen sind – selbst bei erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen – nur dann Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, wenn sie in einem förmlichen Verwaltungsverfahren genehmigt werden.
- Die Umweltauswirkungen bestimmter Projekte werden unterschätzt. Der Projektkatalog gemäß Anhang I und Anhang II ist unzureichend.

Die AG Europa des „Bündnis der Bürgerinitiativen“ empfiehlt daher nachfolgende Änderungen der Vorlage COM(2012)628 final:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1, Nummer 1, Buchstabe (a)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) In Absatz 2 Buchstabe a erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:
„— die Durchführung von Bau- und Abrissarbeiten oder die Realisierung sonstiger Anlagen oder Bauten,“

Geänderter Text

(a) In Absatz 2 Buchstabe a erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:
„— die Durchführung von Bau- und Abrissarbeiten, **die Errichtung und Erweiterung von baulichen oder sonstigen Anlagen, die Änderung des Anlagenbetriebs oder der Anlagenleistung mit Auswirkungen gemäß Absatz 1**,“

Begründung:

Für die bauliche und die betriebliche Erweiterung (z.B. Kapazitätserhöhung) von Anlagen sind – selbst bei erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen – nur dann Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, wenn sie in einem förmlichen Verwaltungsverfahren genehmigt werden. Mit der vorliegenden Ergänzung wird diesem Mangel abgeholfen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1, Nummer 1, Buchstabe (b)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

„g) „Umweltverträglichkeitsprüfung“: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit und der Umweltbehörden), die Bewertung durch die zuständige Behörde, unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 5 bis 10.“

Geänderter Text

„g) „Umweltverträglichkeitsprüfung“: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit und der Umweltbehörden), die Bewertung durch die zuständige Behörde, unter Berücksichtigung des Umweltberichts **unter Einbeziehung der Immissionsvorbelastung** und der Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 5 bis 10.“

Begründung:

Die Bindung der UVP-Verfahren an die spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren (sektorale Regelungen) verhindert eine ganzheitliche Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Immissionsvorbelastungen am Projektstandort aus dem Betrieb bestehender Anlagen und aus den Verkehrssektoren. Nur unter Einbeziehung dieser Vorbelastungen können die Auswirkungen des Projektes richtig beurteilt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1, Nummer 5, Absatz 1

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 durchzuführen, so erstellt der Projektträger einen Umweltbericht. Der Umweltbericht stützt sich auf die Entscheidung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, die Merkmale, die technische Kapazität und den Standort des Projekts, die Art der potenziellen Auswirkungen, Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte (einschließlich der Bewertung von Alternativen) besser auf anderen Ebenen (einschließlich der Planungsebene) oder auf der Grundlage anderer Bewertungsanforderungen geprüft werden. Anhang IV enthält eine detaillierte Aufstellung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.“

Geänderter Text

„(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 durchzuführen, so erstellt der Projektträger einen Umweltbericht. Der Umweltbericht stützt sich auf die Entscheidung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, die Merkmale, die technische Kapazität und den Standort **einschließlich der Immissionsvorbelastung** des Projekts, die Art der potenziellen Auswirkungen, Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte (einschließlich der Bewertung von Alternativen) besser auf anderen Ebenen (einschließlich der Planungsebene) oder auf der Grundlage anderer Bewertungsanforderungen geprüft werden. Anhang IV enthält eine detaillierte Aufstellung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.“

Begründung:

Die Bindung der UVP-Verfahren an die spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren (sektorale Regelungen) verhindert eine ganzheitliche Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Immissionsvorbelastungen am Projektstandort aus dem Betrieb bestehender Anlagen und aus den Verkehrssektoren. Nur unter Einbeziehung dieser Vorbelastungen können die Auswirkungen des Projektes richtig beurteilt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang I – Nummer 7a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**„7. a) Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken
und Flugplätzen (1).“**

Begründung:

Die Verknüpfung der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung an die Bahnlänge ist nicht mehr zeitgemäß. Auch von Flugplätzen mit kürzeren Start- und Landebahnen gehen erhebliche Umweltauswirkungen aus, die zwingend im Sinne der Umweltverträglichkeitsrichtlinie zu beurteilen sind.

Änderungsantrag 5

Als **Folge des Änderungsantrages 4** ist in Anhang II die Ziffer 10.d) ersatzlos zu streichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang - Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang I – Nummer 7aa) (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In Anhang I wird die folgende Nummer 7aa neu eingefügt:
„7aa) Festlegung von Flugrouten für den An- und den Abflug von Flugzeugen im Umkreis von 50km (Radius) um Flugplätze nach Ziffer 7a).“

Begründung:

Die An- und Abflugrouten an Flugplätzen unterliegen nicht der UVP-Pflicht, obwohl sie zu erheblichen Umweltauswirkungen beitragen. Aus Kapazitäts- und Betriebsgründen wird bis zu einem Umkreis von 50 Kilometer (Radius) um die Flughäfen in geringer Höhe geschützte Gebiete und Wohngebiete überflogen. Diese Routengestaltung führt zu einem erheblichen Eintrag von Lärm und Schadstoffen in die Umwelt. Die Flugrouten im Nahbereich von Flughäfen sind daher in die Liste der Projekte aufzunehmen, für die die Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 1

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang II.A–Nummer 1–Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingeführt:

„c) eine Beschreibung der im Hinblick auf die erwarteten Umweltauswirkungen relevanten Immissionsvorbelastungen am Projektstandort.“

Begründung:

Die Bindung der UVP-Verfahren an die spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren (sektorale Regelungen) verhindert eine ganzheitliche Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Immissionsvorbelastungen am Projektstandort aus dem Betrieb bestehender Anlagen und aus den Verkehrssektoren. Nur unter Einbeziehung dieser Vorbelastungen können die Auswirkungen des Projektes richtig beurteilt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 2 Ziffer 1i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„i) Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Wasserverunreinigungen oder Luftverschmutzung);“

„i) Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Wasserverunreinigungen oder Luftverschmutzung **oder Lärm**);“

Begründung:

Lärm ist gesundheitsschädlich. In die Liste der Beurteilungsmerkmale eines Projektes ist daher auch Lärm als Gesundheitsrisiko aufzunehmen.

Verfasser: Gerd Schmidt, BI Fluglärm Mainz-Laubenheim